



Meldung Kindeswohlgefährdung als Teil des Schutzkonzeptes in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen bis 18 Jahre

Bei einem konkreten Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls (betrifft alle Personen unter 18 Jahren) hat eine Mitteilung an das Amt für Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen.

Ein konkreter Verdacht liegt vor, wenn es eindeutige Anzeichen gibt:

- klare und spezifische Aussagen des Kindes/Jugendlichen
- Verletzungsspuren
- eindeutige Beobachtungen
- Film- oder Bildmaterial etc.

Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt erlebt wird bzw. wurde und von wem diese ausgeht.

Bei einem vagen Verdacht kann ebenfalls eine Meldung erfolgen.

Viele Organisationen haben bereits ein klares Procedere, wie diese Meldung erfolgt, dieses wird in den jeweiligen Schutzkonzepten abgebildet.

Für Pfarren, Bewegungen, Orden, Dienststellen etc., die bisher noch kein Procedere erstellt haben, gilt folgender Ablauf:

Wird eine wie oben beschriebene Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat eine Meldung zu erfolgen, z.B. mit Hilfe dieses Formulars: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>

Die Meldung muss von der Organisation¹ gemacht werden, aber unbedingt in Zusammenarbeit mit den Personen, die möglichst nahe am Geschehen involviert sind. Sie sind in der Regel auskunftsfähiger gegenüber den Behörden.

Ablauf:

1. Wahrnehmung der Kindeswohlgefährdung
2. Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten
3. Bei Bedarf Unterstützung bei Erstellung der Meldung einholen, z.B. bei Stabsstelle, pädagogischer Leitung, Facheinrichtung...
4. Abschicken der Meldung ans Amt für Kinder- und Jugendhilfe und in Kopie an die Stabsstelle

Die Pflicht zur Meldung gilt nicht, wenn die Kindeswohlgefährdung durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann. Dies hat allerdings in Abstimmung mit einer Fachstelle (siehe Punkt 3 im Ablauf) zu erfolgen.

Eine **Anzeigepflicht** besteht für Pfarren und kirchliche Einrichtungen grundsätzlich nicht, außer wie für einzelne Berufsgruppen (z.B. Ärzt:innen, Therapeut:innen, Pflegepersonen). Wird eine Strafanzeige erwogen, muss Kontakt mit der Stabsstelle aufgenommen werden.

MMag.^a Angelika Wrienz

Stabsstelle für Prävention und Missbrauch und Gewalt - Diözese Gurk

0676 / 8772 - 6487

praevention@kath-kirche-kaernten.at

¹ Unter Organisation ist zu verstehen: Pfarre, Dienststelle

In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Missbrauch- und Gewaltprävention der Erzdiözese Wien, www.hinsehen.at